

1.

TIERÄRZTLICHER DIENST UND TIERSCHUTZ

TIERSCHUTZ WIRD SACHE DES BUNDES

SEITE 8

ÜBERWACHUNG VON TIERTRANSPORTEN

SEITE 10

REISEPASS FÜR HEIMTIERE

SEITE 11

KOORDINIERTER KONTROLLTÄTIGKEIT

SEITE 12

NEUE ENTSORGUNGSWEGE

SEITE 14

TRACES – EIN TIER-NAVIGATIONSSYSTEM

SEITE 16

AUFWÄNDIGE KONTROLLE DES ARZNEIMITTLERVERKEHRS

SEITE 18

TIERSCHUTZ WIRD SACHE DES BUNDES

Ein lange gehegter Wunsch verschiedener Tierschutzorganisationen ist in Erfüllung gegangen. Nach jahrelangen parlamentarischen Auseinandersetzungen und intensiven Diskussionen zwischen Bund und Ländern hat das Parlament im Berichtsjahr eine Verfassungsänderung zur Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz in Tierschutzangelegenheiten zum Bund sowie ein bundeseinheitliches Tierschutzgesetz beschlossen.

Tierschutz war bisher sowohl in Gesetzgebung als auch in Vollziehung Angelegenheit der Länder. Dies bedeutete, dass in jedem Bundesland unterschiedliche Rechtsvorschriften zum Schutz der Tiere existierten. Obwohl durch entsprechende Vereinbarungen der Bundesländer gemäß Artikel 15 a des Bundesverfassungsgesetzes für den Bereich der Nutz- und Heimtiere in den letzten Jahren eine weitestgehende Angleichung dieser Vorschriften erreicht wurde, gaben sich Kritiker damit dennoch nicht zufrieden und forderten vehement, Tierschutz zu einer Angelegenheit des Bundes zu machen.

Neues Bundesgesetz. Nach aufwändigen Vorarbeiten einer speziell dafür eingesetzten Arbeitsgruppe im Bundeskanzleramt, einem breit gefächerten Anhörungs-

verfahren und intensiven parlamentarischen Beratungen hat das Parlament am 27. Mai 2004 die erforderliche Rechtsgrundlage beschlossen. Gleichzeitig mit der notwendigen Verfassungsänderung wurde im Bundesgesetzblatt I Nr. 118/2004 der Text eines für das gesamte Bundesgebiet gültigen Tierschutzgesetzes veröffentlicht. Wesentliche neue Aspekte dieses am 1. Jänner 2005 in Kraft getretenen Gesetzes sind die Einsetzung eines Tierschutzombudsmannes in jedem Bundesland und die Schaffung eines nationalen Tierschutzrates. Neben dem Verbot der Kettenhaltung von Hunden sowie der Haltung von Hunden und Katzen in Tierhandlungen betreffen die Neuerungen vor allem den Bereich des Schächstens sowie die Käfighaltung von Legehennen. Mit



Unzulässige Kettenhundehaltung



Auslaufmodell einer Käfighaltung

einer Reihe von Verordnungsermächtigungen wurde die Voraussetzung geschaffen, Detailregelungen auf diesem Wege festzulegen.

Einer der größten Vorteile der bundeseinheitlichen Regelung ist die Tatsache, dass nunmehr entsprechende Rechtsvorschriften der Europäischen Union nur mehr einmal national umzusetzen sind und nicht, wie zuvor, neun landesgesetzliche Bestimmungen angepasst werden müssen.

Viele Verordnungen. Im Zuge des Anhörungsverfahrens waren eine Fülle von teilweise äußerst detail- und umfangreichen

Verordnungen zu begutachten. Da diese erst kurz vor Jahresende kundgemacht wurden, hatten weder die Vollzugsbehörden noch die Rechtsunterworfenen ausreichend Zeit, sich bis zum In-Kraft-Treten am 1. Jänner 2005 auf die enorme Regulationsflut (insgesamt 273 Seiten Verordnungstext) einzustellen. Tabelle 1 gibt einen Überblick über die im Berichtsjahr kundgemachten neuen Rechtsbestimmungen. Weitere Verordnungen zur Kennzeichnung von Hunden und Katzen mittels Mikrochip sowie betreffend die Prüfung von Stallhaltungssystemen waren zu Jahresende noch ausständig.



Ende der Wildtierhaltung im Zirkus

Tab. 1: Verordnungen zum Bundestierschutzgesetz

- 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004
- 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004
- Tierhaltungs-Gewerbeverordnung, BGBl. II Nr. 487/2004
- Tierschutz-Schlachtverordnung, BGBl. II Nr. 488/2004
- Tierschutz-Zirkusverordnung, BGBl. II Nr. 489/2004
- Tierheim-Verordnung, BGBl. II Nr. 490/2004
- Zoo-Verordnung, BGBl. II Nr. 491/2004
- Tierschutz-Kontrollverordnung, BGBl. II Nr. 492/2004
- Tierschutz-Veranstaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 493/2004
- Diensthunde-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 494/2004

ÜBERWACHUNG VON TIERTRANSPORTEN

Mit der Erweiterung der Europäischen Union war zu erwarten, dass es zu einer Zunahme an Tiertransporten aus den neuen Mitgliedstaaten kommen würde. Da gleichzeitig die grenztierärztlichen Ausfuhrkontrollen an den Grenzkontrollstellen weggefallen sind, kommt der laufenden Kontrolle der Tiertransporte durch Tiertransportinspektoren und Gendarmerie besondere Bedeutung zu.

In der Vergangenheit erfolgten in der Steiermark Tiertransportkontrollen durch bestellte Tiertransportinspektoren hauptsächlich zum Zeitpunkt der Be- oder Entladung. Grund dafür war die Tatsache, dass die Steiermark nicht auf einer Haupttransitroute internationaler Tiertransporte lag und die wenigen, für südliche Nachbarländer bestimmten Transporte ohnehin anlässlich der Ausfuhrkontrolle bei der Grenzkontrollstelle Spielfeld überprüft wurden.

Schwerpunktkontrollen. Da zu erwarten war, dass nach dem EU-Beitritt der neuen Mitgliedsländer vermehrt Transporte aus dem Osten durch die Steiermark nach Italien durchgeführt werden, veranlasste die FA&C in Zusammenarbeit mit dem Landesgendarmeriekommando Steiermark an den Transitrouten Schwerpunktkontrollen von Tiertransportfahrzeugen. Dabei wurden derartige Fahrzeuge sowohl im Zuge einer Gendarmeriekontrolle sämtlicher Lastwägen, die im Laufe eines Tages eine Kontrollstelle auf der Autobahn passier-

ten, als auch bei Anhaltungen durch mobile Einheiten auf die Einhaltung tiertransportrechtlicher Vorschriften überprüft. Es zeigte sich, dass, außer einem Anstieg der für steirische Schlachthöfe bestimmten Transporte von Rindern und Schweinen, eine Zunahme des Tiertransporttransits nicht in dem erwarteten Ausmaß zu verzeichnen war. Zusätzlich zu diesen Schwerpunktaktionen wurden nach Meldungen der Bezirksverwaltungsbehörden im Zuge von sonstigen Routinekontrollen insgesamt 1.232 Transportfahrzeuge überprüft, von denen 91 zu beanstanden waren.

Transportunfähige Tiere. Auch die an Schlachthöfen tätigen Fleischuntersuchungstierärzte achten bei der Anlieferung von Schlachttieren, ob tierschutzrelevante Sachverhalte vorliegen. So sind manchmal Transporte von gehunfähigen, nicht transportfähigen Tieren festzustellen. Da solche Tiere auch nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Tierschutz- und Tierhaltegesetzes nicht an einen Schlachthof geliefert werden dürfen, hat die FA&C per Erlass auf die in solchen Fällen einzuhaltende Vorgangsweise aufmerksam gemacht. Mit Hilfe eines zur Verfügung gestellten Vordruckes für die Erstellung von Befund und Gutachten haben die mit der Lebenduntersuchung am Schlachthof betrauten Fleischuntersuchungstierärzte einige derartige Vergehen zur Anzeige gebracht.



REISEPASS FÜR HEIMTIERE

Auf Grund einer Vorschrift der Europäischen Union müssen Besitzer von Hunden, Katzen und Frettchen seit dem 1. Oktober 2004 im zwischenstaatlichen Reiseverkehr einen so genannten Heimtierpass mitführen, wenn sie von ihrem Vierbeiner begleitet werden. In diesem Pass müssen die Tollwutschutzimpfungen sowie die Tätowier- oder Mikrochip-Nummer, mit der das Tier gekennzeichnet ist, eingetragen sein.

Die bislang gebräuchlichen internationalen Impfpässe für Heimtiere haben ausgedient und können nur mehr unter bestimmten Bedingungen bis Ende September 2005 verwendet werden. An ihre Stelle ist ein EU-weit einheitliches Dokument zur Identifizierung der Tiere und zum Nachweis der im Reiseverkehr erforderlichen Tollwutschutzimpfung getreten.

Pet pass bei Tierärzten. Zur Ausstellung des international als „pet pass“ bezeichneten Heimtierausweises hat das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen alle freiberuflich tätigen Tierärzte ermächtigt. Voraussetzung für die Ausstellung eines derartigen Passes ist, dass das betreffende Tier entweder durch eine deutliche Tätowierung oder einen implantierten Mikrochip gekennzeichnet ist. In Hinblick auf die nach dem Bundestierschutzgesetz ohnehin bevorstehende verpflichtende Mikrochip-Kennzeichnung ist letztgenannte Form der Kennzeichnung sicherlich vorzuziehen. Sie ist bei fachgerechter



Mikrochip mit Applikator

Durchführung durch den Tierarzt nicht schmerzhafter als eine Impfung und bietet bei einer Registrierung der Nummer zudem den Vorteil einer raschen Auffindbarkeit des Besitzers entlaufener Tiere.



Chip-Lesegerät

Chip-Lesegeräte für Amtstierärzte. Um eine Kontrolle von mit Mikrochips gekennzeichneten Heimtieren zu ermöglichen, hat die FA8C alle Bezirksverwaltungsbehörden mit einem speziellen elektronischen Chip-Lesegerät ausgestattet. Mit diesem Gerät können unabhängig von Hersteller und Bauart alle Arten von Mikrochips abgelesen und die Daten weiter elektronisch verarbeitet werden.

Länder mit Sonderregelungen. Malta, Schweden, Irland und das Vereinigte Königreich verlangen zum Nachweis des Impferfolges eine Tollwut-Antikörperbestimmung und eine Bestätigung über durchgeführte Zecken- und Bandwurmbehandlungen im pet pass. Für Reisen nach Finnland und Norwegen ist nur eine Bandwurmbehandlung erforderlich.

KOORDINIERTE KONTROLLTÄTIGKEIT

Vor allem in landwirtschaftlichen Betrieben sind auf Grund verschiedener gesetzlicher Vorschriften regelmäßige amtstierärztliche Kontrollen vorgesehen. Um diese veterinärbehördliche Kontrolltätigkeit möglichst effizient durchführen zu können sowie eine gleichmäßige Verteilung und eine einheitliche Beurteilung zu gewährleisten, bedarf es großer organisatorischer Anstrengungen.

In der Steiermark wurden bereits vor einigen Jahren erste Schritte zur Verwirklichung der nun in der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen vorgesehenen integrierten Kontrollpläne für veterinärbehördliche Überprüfungen gesetzt. In Zusammenarbeit mit dem Institut für Angewandte Statistik und Systemanalyse der Joanneum Research Forschungsgesellschaft entwickelte die FA8C ein „JR-Vet“ genanntes EDV-System für die Kontrolle landwirtschaftlicher Tierhaltungen hinsichtlich der Einhaltung tierschutz-, futtermittel- und tierarzneimittelrechtlicher Vorschriften sowie der Rechtsbestimmungen in den Bereichen Milch- und Fleischhygiene.

Risikobasierte Stichprobenauswahl. Die Grundlage des JR-Vet-Systems ist die Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe auf Basis einer laufend verfeinerten Risikoeinschätzung durch die FA8C. Diese Vorgangsweise verfolgt das Ziel, jene Betriebe verstärkt zu überwachen, die im Falle der Nichteinhaltung der Rechtsvorschriften ein größeres Gesundheitsrisiko für die Bevölkerung darstellen. Zu diesem Zweck erfolgt auf Grund von Vorinformationen eine Einteilung der Betriebe in verschiedene Risikoklassen. Mit steigender Risikoklasse steigt auch die Wahrscheinlichkeit, dass ein Betrieb bei der computergestützten Zufallsauswahl der zu kontrollierenden Betriebe ausgewählt

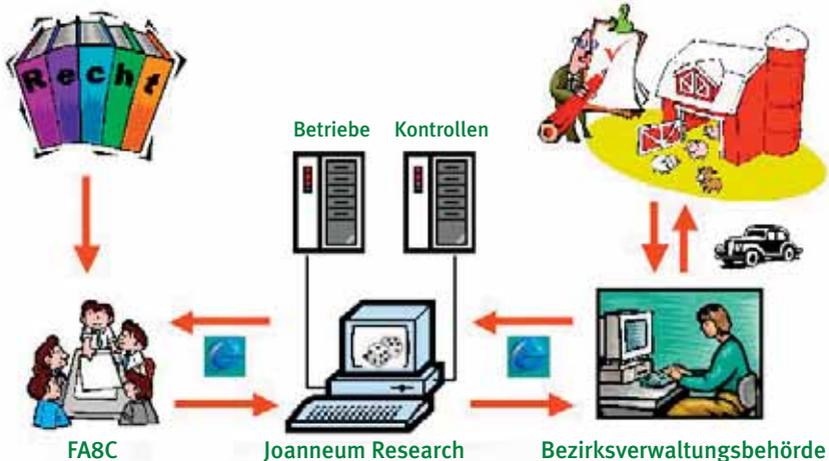


Abb. 1: Ablaufschema des JR-Vet-Systems

Melkstand				
Frageform:	Anforderungen	ja	nein	Bemerkungen
1.)	Melkstand			<input type="checkbox"/>
a)	Bereitsführung des Melkstandes			
56	Lüftungsverhältnisse ausreichend	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
57	Lichtverhältnisse ausreichend	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
58	Trennung von Stallung, Dungfäßen, Toiletten, u.ä. ausreichend	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
b)	Bereitschaft des Melkstandes			
59	Wände bis 1,5 m über dem Boden strukt. und leicht reinigbar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
60	Fußboden strukt. und leicht reinigbar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
61	Fußboden: mit Gefälle und Abfluss (ev. Geruchsverschluss)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
c)	Einrichtung des Melkstandes			

Abb. 2: Auszug aus der Checkliste zur Milchhygienekontrolle

wird. Außerdem stellt das System sicher, dass Betriebe, die ohne Beanstandung kontrolliert wurden, nicht unmittelbar darauf wieder in die Auswahl fallen. Davon ausgenommen sind selbstverständlich so genannte Anlansbetriebe, bei denen auf Grund eines konkreten Verdachtes eine amtstierärztliche Überprüfung erforderlich ist. Generell erfolgen alle Kontrollen anhand umfangreicher, standardisierter Checklisten.

JR-Vet-Web. Um das System auf Grund der in der Praxis gewonnenen Erfahrungen ohne allzu großen Aufwand anpassen zu können, entwickelte Joanneum Research im Laufe des Berichtsjahres eine Anwendung auf Web-Basis. Dabei erfolgt sowohl die Dateneingabe als auch deren Auswertung tagesaktuell über das Internet. Damit haben die Amtstierärzte die Möglichkeit, jederzeit den Überblick über Art und Anzahl der bereits erledigten bzw. der noch ausstehenden Kontrollen zu behalten. Dies erleichtert auch die Kombination der Kontrolltätigkeit mit anderen dienstlichen Verrichtungen und führt bei gleichzeitiger Verbesserung des Erfül-

lungsgrades auch zu einer Verminderung des Reisekostenaufwandes.

Kontrollumfang 2004. Im Berichtsjahr wurden 2.772 Betriebe kontrolliert, in denen insgesamt 3.428 Routinekontrollen, 298 Anlasskontrollen und 104 Nachkontrollen stattfanden. Von den 3.830 Überprüfungen betrafen 1.468 den Bereich Milchhygiene, 614 die Futtermittelhygiene und 401 die Fleischhygiene. Dazu kamen 788 Tierschutzkontrollen in landwirtschaftlichen Betrieben sowie 559 Überprüfungen nach der Rückstandskontrollverordnung und dem Tierarzneimittelkontrollgesetz in Hinblick auf den ordnungsgemäßen Umgang mit Tierarzneimitteln.

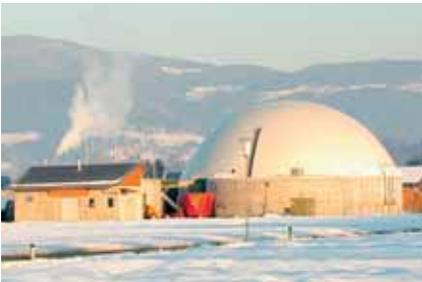


Abb. 3: Einstiegsmaske des JR-Vet-Web

NEUE ENTSORGUNGSWEGE

Die Entsorgung von Abfällen ist meist mit hohen Kosten verbunden. Das gilt auch für Abfälle aus der Lebensmittelerzeugung. Aus diesem Grund liberalisierte die Europäische Union die Verwertung und Entsorgung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten. Gleichzeitig erfolgte eine Definition der technischen und hygienischen Voraussetzungen für eine sichere Entsorgung.

Mit In-Kraft-Treten des Tiermaterialien-gesetzes (TMG) am 1. Jänner 2004 wurde die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (TNP) in österreichisches Recht umgesetzt. Der Markt für TNP wurde liberalisiert und die Möglichkeiten der Verwertung bedeutend erweitert. Damit gehört auch der Ablieferungszwang an die mit den jeweiligen Landesverwaltungen kooperierenden Tierkörperverwertungsunternehmen (TKV) der Vergangenheit an. Neben den klassischen TKV-Betrieben ist es nun möglich, TNP über eine Reihe anderer technischer und biologischer Prozesse, z. B. in Biogas- oder Kompostanlagen, zu entsorgen. Dazu kann man sich zugelassener Anlagen in der gesamten EU bedienen. Angebot und Nachfrage und damit die Kosten bzw. der zu erzielende Gewinn sind ausschlaggebend dafür, welcher Entsorgungsweg beschritten wird.



Biogasanlage

Sicherheit der Entsorgung. Um die Sicherheit der Entsorgung bzw. Verwertung dieser Materialien weiterhin zu gewährleisten, wurden detaillierte Bestimmungen erlassen, wie solche Anlagen in technischer, hygienischer und organisatorischer Hinsicht beschaffen sein müssen. Jeder Betrieb, der TNP entsorgt, muss dafür behördlich zugelassen sein und über eine EU-Zulassungsnummer verfügen. Aus dieser Zulassungsnummer ist ersichtlich, um welche Art von Anlage es sich handelt und welche Art von TNP vom Betrieb entsorgt bzw. verwertet werden darf.

Kategorisierung. Die TNP sind entsprechend ihrem Gefahrenpotenzial kategorisiert (Tab. 2), wobei für jede Kategorie Nutzungs- und Entsorgungsmöglichkeiten definiert sind. Die bestimmungsgemäße Nutzung und Entsorgung dieser Materialien wird von den Amtstierärzten kontrolliert. Dazu ist es nicht nur notwendig, die ordnungsgemäße Sammlung der TNP sowie deren Transport und Nutzung bzw. Entsorgung zu überwachen, sondern es sind auch die jeweiligen Mengenflüsse zu kontrollieren. Dabei ist festzustellen, welche Materialien wo, bei wem, in welcher Menge anfallen und von wem, wo, in welcher Menge entsorgt werden. Diese Informationen sind von den Amtstierärzten der Bezirksverwaltungsbehörden zu erheben und evident zu halten, damit österreich- und EU-weit so ge-

nannte „cross-checks“ durchgeführt werden können, die eine hohe Sicherheit bei der Überwachung der Verwertung angefallener TNP gewährleisten.

EU-Inspektion. Im September 2004 besuchte ein Inspektionsteam des „Food and Veterinary Office“ der Europäischen Kommission auch die Steiermark und

visitierte die steirische Veterinärbehörde auf Landes- und Bezirksebene, die TKV Landscha und einen Leder erzeugenden Betrieb. Der Bericht zu diesem Kontrollbesuch stellte der steirischen Veterinärbehörde hinsichtlich ihres Überwachungs- und Kontrollauftrages im Rahmen der Entsorgung und Verwertung von TNP ein gutes Zeugnis aus.

Tab 2: Kategorisierung bestimmter tierischer Nebenprodukte (TNP)

Kategorie 1	Hohes oder unbekanntes Risiko	Material von TSE-verdächtigen Tieren	Spezifiziertes Risikomaterial (SRM) und Tierkörper, die solches enthalten (z. B. verendete Rinder)	Andere Tiere als Nutztiere (Heimtiere, Zoo- und Zirkustiere, Versuchstiere)	Erzeugnisse von Tieren, denen verbotene Substanzen verabreicht wurden	Tiermaterial aus der Behandlung von Abwässern aus Verarbeitungsbetrieben für Kat.-1-Material und Schlachthöfen, in denen SRM anfällt
Kategorie 2	Mittleres oder bekanntes Risiko	Gülle sowie Magen- und Darminhalt	Nicht unter Kat. 1 fallende Tiere und Teile von Tieren, die zur Tilgung einer Tierseuche getötet wurden oder verwendet sind	Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die Rückstände von Tierarzneimitteln oder Kontaminanten enthalten, die den gemeinschaftlich festgelegten Höchstwert überschreiten	andere TNP als Material der Kat. 1 oder 3	Tiermaterial aus der Behandlung von Abwässern, aus Verarbeitungsbetrieben für Kat.-2-Material und aus Schlachthöfen, in denen kein SRM anfällt
Kategorie 3	Geringes oder kein Risiko	Genusstaugliche Schlachtkörper, die aus kommerziellen Gründen nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind	Schlachtkörper, die genussuntauglich beurteilt werden, jedoch keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigten und von tauglichen Schlachtkörpern stammen	Blut (ausgenommen von Wiederkäuern), Häute, Felle, Wolle, Hörner, Haare und Pelze von Tieren, die keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigten (schlachttauglich)	TNP, die bei der Gewinnung von Lebensmitteln angefallen sind (z. B. Knochen)	Ehemalige Lebensmittel tierischen Ursprungs, die aus kommerziellen oder sonstigen Gründen nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind

TRACES – EIN TIER-NAVIGATIONSSYSTEM

Der innergemeinschaftliche Handel mit Tieren und tierischen Produkten hat in den letzten Jahren nicht zuletzt durch die Erweiterung der EU um 10 Mitgliedstaaten wesentlich zugenommen. Mit einem neuen, EDV-gestützten Veterinärinformationssystem soll der internationale Tierverkehr besser nachvollziehbar und kontrollierbar werden. Leider ergaben sich bei der Einführung einige technische Probleme.

Da das ehemalige ANIMO-System (ANIMAL MOVEMENT) technisch überaltert war, musste ein neues Informationssystem entwickelt werden. Dieses als TRACES (TRAde Control and Expert System) bezeichnete Programm soll die Überwachung des internationalen Handels mit Tieren und bestimmten tierischen Produkten mit Hilfe von einheitlichen elektronischen Dokumenten erleichtern. Die damit bewirkte Nachvollziehbarkeit ist nicht nur für die Tierseuchenbekämpfung, sondern auch für den Verbraucherschutz ein wesentlicher Aspekt.

Rechtsgrundlage. Mit der Verordnung (EG) der Kommission Nr. 599/2004 wurde festgelegt, dass ab 1. April 2004 die vereinheitlichten Bescheinigungsmuster aus dem TRACES-System verwendet werden können. Dies war auch der Startschuss für die Inbetriebnahme von TRACES in Österreich, wobei noch bis Ende des Berichtsjahres auch ANIMO als gleichwertiges System verwendet werden konnte.



Schulung für Amtstierärzte

Schulung. Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen stellte im März 2004 im Rahmen einer Informationsveranstaltung für alle Landesbeauftragten die Weichen für die termingerechte Einführung von TRACES. In der Steiermark war bis Ende des Berichtsjahres noch eine zentrale ANIMO-Einheit in Betrieb. Gleichzeitig mit der Erprobung einer zentralen TRACES-Einheit wurden Vorkehrungen für eine volle Inbetriebnahme dieses Systems mit 1. Jänner 2005 in allen Bezirksverwaltungsbehörden getroffen. So erfolgte unter anderem eine Schulung der Amtstierärzte unter Einbindung des österreichischen TRACES-Beauftragten, Herrn Mag. Heimo Kren.

Startschwierigkeiten. Trotz einer umfassenden Vorbereitungsphase konnten verschiedene Probleme, wie die erst nach mehr als sechs Monaten erfolgte Erfassung der steirischen Bezirksverwaltungsbehörden im TRACES-Zentralserver in Brüssel, nicht verhindert werden. Daher war der praktische Start in allen Bezirken zwar für die Dateneingabe möglich, die Abrufbarkeit eigener Nachrichten bzw. einlangender Informationen (Benachrichtigungen) war jedoch nur schleppend zu verwirklichen. Die Administrierung aller Meldungen führte zu einem wesentlichen Mehraufwand für die FA&C.

Tierverkehr. Zusätzlich zu allen Veterinäreinheiten auf Bezirks-, Landes- und Bun-

desebene sind auch die Grenzkontrollstellen in diesen EDV-Verbund eingebettet, damit neben innergemeinschaftlichen Transporten auch sämtliche aus Drittstaaten einlangende oder dafür bestimmte Sendungen registriert werden können.

Tieverfolgung. Die Dateneingabe erfolgt direkt durch die Bezirksverwaltungsbehörden. In TRACES wird nicht nur der Absender, Händler, Herkunftsort, Empfänger und Transporteur samt den zugehörigen Zulassungsnummern elektronisch erfasst, sondern auch der gesamte Inhalt der für die jeweilige Sendung erforderlichen Gesundheitsbescheinigung. Bei Transporten mit mehr als acht Stunden Fahrzeit ist für eine erfolgreiche Datenweiterleitung auch die Eintragung eines Transportplanes mit dem vorgesehenen Aufenthalts- oder Umladeort erforderlich. Wenn bei Kontrollen am Zielort Unregelmäßigkeiten festge-

stellt werden, sind diese ebenfalls in TRACES einzugeben und dem Absender rückzumelden. Durch die Web-Applikation erfolgt die Rückmeldung nun wesentlich rascher und effizienter.

Zukunftsaussichten. In der Endausbaustufe von TRACES sollen noch zwei weitere Funktionalitäten verwirklicht werden. So ist die Eingabe der allgemeinen Daten einer Sendung durch die versendende Firma vorgesehen, wobei der Amtstierarzt nur mehr eine Validierung dieser Daten sowie eine Erfassung der Gesundheitsbescheinigung durchführt. Außerdem soll in weiterer Folge jedes Tiertransportfahrzeug mit „GPS-Geräten“ ausgestattet werden und so der aktuelle Standort mit Hilfe von Geoinformationssystemen in TRACES angezeigt werden können. Damit sollen zielgerichtete Kontrollen während des Transportes wesentlich erleichtert werden.

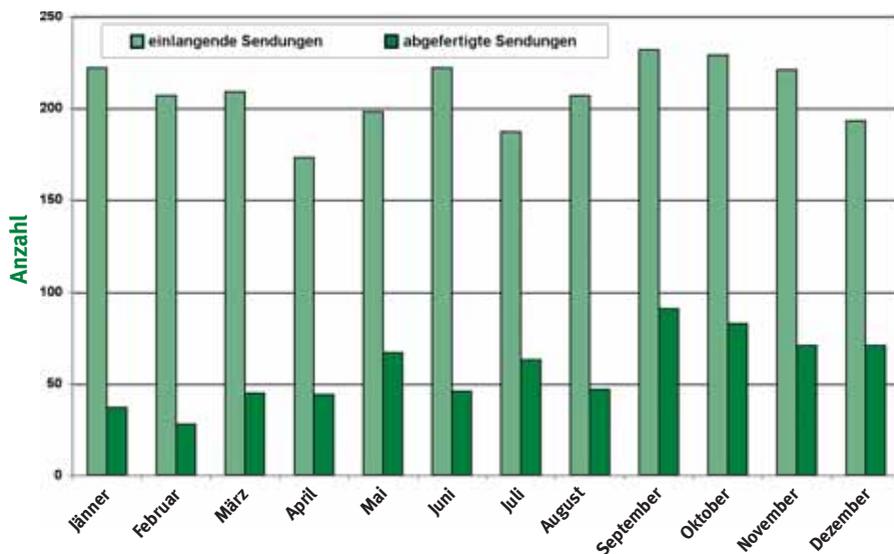


Abb. 4: Mit TRACES bzw. ANIMO erfasste Sendungen, Steiermark, 2004

AUFWÄNDIGE KONTROLLE DES ARZNEIMITTELVERKEHRS

Bei den regelmäßigen Visitationen der tierärztlichen Hausapotheken ist nicht nur die Einhaltung der apothekenrechtlichen Vorschriften, sondern auch der Bestimmungen des Tierarzneimittelkontrollgesetzes und seiner Verordnungen sowie weiterer Rechtsnormen zu überprüfen. Dies erfordert von den mit der Kontrolle beauftragten Amtstierärzten ein umfangreiches Detailwissen und eine systematische Vorgangsweise.

Die tierärztliche Hausapotheke ist vor allem in der Nutztierpraxis ein wesentlicher Faktor, um eine sichere, effiziente und auch kostengünstige medikamentelle Versorgung der Bestände zu garantieren. Die Führung von Hausapotheken für den Bedarf der eigenen tierärztlichen Praxis unterliegt der aus dem Jahre 1934 stammenden Apothekenbetriebsordnung, die mit 31. Dezember 2004 außer Kraft getreten ist.

Verschiedene Rechtsgrundlagen. Tierärztliche Hausapotheken sind gemäß Apothekenbetriebsordnung vom zuständigen Amtstierarzt vor der erstmaligen Anmeldung und danach in mindestens dreijährigen Abständen zu visitieren. Neben der Überprüfung der apothekenrechtlichen Vorschriften sind die Dokumentation der Anwendung von Arzneimitteln an Lebensmittel liefernden Tieren und die nachweisliche Information des Tierhalters über einzuhaltende Wartezeiten die wichtigsten Kontrollpunkte. Die gesetzliche Grundlage hierfür stellen das Tierarzneimittelkontrollgesetz sowie die Tiergesundheitsdienstverordnung und die Tierarzneimittel-Anwendungsverordnung dar.

Detaillierte Vorschriften. Tierärzte dürfen unter bestimmten Voraussetzungen Arzneimittel, die im Anhang zur Tierarzneimittel-Anwendungsverordnung, der so genannten „Positivliste“, angeführt sind, zur Anwendung durch den Tierhalter abgeben. Darüber hinaus dürfen an Tierhal-

ter, die an Tiergesundheitsprogrammen gemäß der Tiergesundheitsdienst-Verordnung teilnehmen, auch noch spezielle, in den einzelnen Programmen genannte Arzneimittel abgegeben werden. Dadurch steht der überprüfende Amtstierarzt vor dem Problem, dass er bei nahezu jeder Kontrolle unterschiedliche Rechtsvorschriften zu beachten hat, abhängig davon, ob der Tierarzt Mitglied im Tiergesundheitsdienst ist oder nicht und ob und an welchen Tiergesundheitsprogrammen Tierarzt und Landwirt teilnehmen.

Statistik. Von den zum Stichtag 31. Oktober gemeldeten 225 tierärztlichen Hausapotheken wurden im Berichtsjahr 67 einer routinemäßigen amtstierärztlichen Visitation unterzogen. Gravierende Verstöße gegen Rechtsvorschriften wurden dabei nicht festgestellt. Anlasskontrollen auf Grund von Verdachtsmomenten waren nicht erforderlich.



Hausapothekenkontrolle